

## Vertrags- und Einstellbedingungen

Für unbeschrankte, offene Parkeinrichtungen der Seilbahnen Thale GmbH Goetheweg 1 06502 Thale // Tel.:03947/2500 // E Mail: <a href="mailto:info@seilbahnen-thale.de">info@seilbahnen-thale.de</a> Amtsgericht Stendal //USt-IdNr.:DE811609195

Für die Benutzung der Parkeinrichtung gelten nachstehende Vertrags – und Einstellbedingungen:

Die Seilbahnen Thale GmbH stellt dem Nutzer nach Maßgabe der folgenden Regelungen einen Einstellplatz für sein Kraftfahrzeug (Kfz) zur Verfügung. Eine Bewachung, Verwahrung oder Überwachung des Kfz sowie die Gewährung von Versicherungsschutz sind nicht Gegenstand des Vertrages. Die Benutzung des Parkobjektes erfolgt auf eigene Gefahr.

II)

- 1. Das Nutzungsentgelt bemisst sich für jeden belegten Einstellplatz nach der aushängenden Preisliste.
- 2. Nach Ablauf der Parkberechtigung hat der Nutzer das Objekt unverzüglich über die Ausfahrten zu verlassen oder ggfs. unter Berücksichtigung der Höchsteinstelldauer nachzulösen.
- 3. Eine eventuell vorgegebene Höchsteinstelldauer ist ebenfalls aus der ausgehängten Preisliste ersichtlich, soweit keine schriftliche Sondervereinbarung getroffen ist.
- 4. Bei Verstößen gegen die gültigen Einstellbedingungen, behält sich die Seilbahnen Thale GmbH vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von 15,00 EUR bis zum 55,00 EUR zzgl. Tagesentgelt zu erheben. Das Kennzeichen des Kfz wird bei der Einfahrt und der Ausfahrt mit einer Kamera erfasst. Gegeben falls wird das widerrechtlich abgestellte Kfz auf Kosten des Nutzers entfernt.
- 5. Eine Weitergabe oder Untervermietung eines evtl. vergebenen Dauerparkplatzes bedarf der schriftlichen Zustimmung der Seilbahnen Thale GmbH.

III)

- 1. Die Seilbahnen Thale GmbH haftet vorbehaltlich dieser Regelung für alle Schäden, die von ihr, ihren Angestellten oder Beauftragten verschuldet wurden.
- 2. Der Betreiber haftet nicht für Schäden, die durch Naturereignisse wie beispielsweise Hochwasser, Überflutungen oder Erdbeben sowie durch das eigene Verhalten des Nutzers oder das Verhalten Dritter verursacht werden.
- 3. Außerdem haftet der Betreiber nicht für Sach- und Vermögensschäden, die auf eine leicht fahrlässige Verletzung von Vertragspflichten zurückzuführen sind, die für die Erreichung des Vertragszwecks nicht von wesentlicher Bedeutung sind.
- 4. Der Nutzer ist verpflichtet, offensichtliche Schäden an seinem Kfz, vor Verlassen der Parkeinrichtung unverzüglich dem Personal der Seilbahnen Thale GmbH mitzuteilen. Dies gilt nicht, falls eine solche Mitteilung objektiv nicht möglich oder ihm nicht zuzumuten ist, wovon insbesondere dann auszugehen ist, wenn über die Servicenummer niemand zu erreichen ist. In diesem Falle muss der Nutzer sie, der Seilbahnen Thale GmbH innerhalb einer Frist von 3 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Sonstige Schäden seines Kfz muss der Nutzer der Seilbahnen Thale GmbH ebenfalls innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen nach Verlassen der Parkeinrichtung schriftlich mitteilen. Bei nicht



rechtzeitiger Anzeige sind sämtliche Gewährleistungs- und Schadensersatzansprüche des Nutzers ausgeschlossen. Macht der Nutzer Schadensersatzansprüche gegen die Seilbahnen Thale GmbH geltend, obliegt ihm der Nachweis, dass die Seilbahnen Thale GmbH ihre Vertragspflichten schuldhaft verletzt hat.

- 5. Die durch leicht fahrlässiges Verhalten begründete Haftung der Seilbahnen Thale GmbH ist im Hinblick auf Sach- oder Vermögensschäden auf 100.000,00 EUR begrenzt.
- 6. Bei Sach- und Vermögensschäden, die durch ein leicht fahrlässiges Verhalten der Seilbahnen Thale GmbH verursacht wurden, besteht zudem eine Pflicht des Nutzers, sich an der Schadensregulierung in Höhe von 300,00 EUR zu beteiligen (Eigenleistung).
- IV)

Der Nutzer haftet für alle die durch ihn selbst, seine Angestellten oder seine Beauftragten, der Seilbahnen Thale GmbH oder Dritten schuldhaft zugeführten Schäden. Insofern haftet er auch für schuldhaft herbeigeführte Verunreinigungen der Parkeinrichtung durch ein Verhalten, das über den Gemeingebrauch der Parkeinrichtung hinausgeht. Dazu zählt auch das Ablagern von Müll innerhalb der Parkeinrichtung.

V)

Der Seilbahnen Thale GmbH stehen wegen ihrer Forderungen aus dem Nutzungsvertrag ein Zurückbehaltungsrecht sowie ein gesetzliches Pfandrecht an dem abgestellten Kfz des Nutzers zu. Befindet sich der Nutzer mit dem Ausgleich der Forderungen der Seilbahnen Thale GmbH in Verzug, so kann die Seilbahnen Thale GmbH die Pfandverwertung frühestens zwei Wochen nach deren Anordnung vornehmen.

VI)

Es muss im Schritttempo gefahren werden. Den Anweisungen des Aufsichtspersonals ist Folge zu leisten. Im Übrigen gelten die Vorschriften der StVO.

## In der Parkeinrichtung ist verboten

- 1. das unnötige Befahren mit Autos, Motorrädern und anderen Fortbewegungsmitteln jeglicher Art
- 2. der Aufenthalt unbefugter Personen ohne abgestelltes Kfz und gültigen Parkschein oder Parkberechtigung
- 3. das Campieren jeglicher Art
- 4. das Rauchen und die Verwendung von Feuer
- 5. die Vornahme von Reparatur- und Pflegearbeiten an dem Kfz
- 6. die Belästigung der Nachbarschaft durch Abgase und Geräusche, insbesondere durch längeres Laufenlassen und Ausprobieren des Motors sowie durch Hupen
- 7. das Betanken des Kfz
- 8. das Abstellen sowie die Lagerung von Gegenständen und Abfall, insbesondere von Betriebsstoffen und feuergefährlichen Gegenständen sowie entleerten Betriebsstoffbehältern
- 9. der Aufenthalt in der Parkeinrichtung oder im abgestellten Kfz über die Zeit des Abstell- und Abholvorgangs hinaus
- 10. die Einstellung des Kfz mit undichtem Tank, Öl-, Kühlwasser-, Klimaanlagenbehältern und Vergaser sowie anderen, den Betrieb der Parkeinrichtung gefährdenden Schäden die Einstellung polizeilich nicht zugelassener oder nicht betriebsbereiter Kfz



11. das unberechtigte Abstellen von Kfz außerhalb der Stellplatzmarkierungen wie z.B. im Fahrbahnbereich, auf zwei Stellplätzen, vor Notausgängen, auf Behindertenparkplätzen, auf als reserviert gekennzeichneten Stellplätzen oder auf schraffierten Flächen. Für Zuwiderhandlungen, auf die Punkt VI / 11 zutrifft, behält sich die Seilbahnen Thale GmbH im Namen des Betreibers vor, eine Vertragsstrafe in Höhe von bis zu 55,00 EUR zzgl. Tagesentgelt zu erheben.

Stellt der Nutzer sein Kfz entgegen der vorgenannten Bestimmungen außerhalb der Stellplatzmarkierung ab, behält sich die Seilbahnen Thale GmbH vor, eine Vertragsstrafe zu erheben oder das Kfz auf Kosten des Nutzers umzustellen bzw. abzuschleppen.

Die Seilbahnen Thale GmbH behält sich vor, Benutzern der Parkeinrichtung sowie anderen Personen, welche die vorgenannten Vertrags- und Einstellbedingungen nicht beachten, ein Hausverbot auszusprechen.

Stellt der Nutzer sein Kfz entgegen der Einstellbedingungen ab, wird eine kostenpflichtige Halteranfrage gestellt und auf den Nutzer umgelegt.

Wird die Parkeinrichtung schuldhaft zu kommerziellen Zwecken ohne schriftliche Einwilligung der Seilbahnen Thale GmbH genutzt, wird eine Vertragsstrafe in Höhe von 1.000,00 EUR je Tag fällig. Die Geltendmachung eines weitergehenden Schadens bleibt vorbehalten.

Widersprüche zu geahndeten Falschparkvorgängen können schriftlich, per Post oder per -Mail, innerhalb einer Frist von 7 Kalendertagen an die Seilbahnen Thale GmbH gerichtet werden.

Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für alle Rechtsstreitigkeiten ist, unabhängig vom Rechtsgrund und soweit zulässig, das Amtsgericht Stendal.

Mit Abstellen des Kfz erkennt der Nutzer die Einstellbedingungen an.